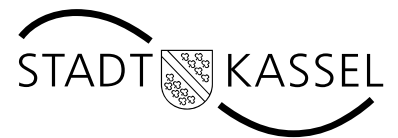


Magistrat
-I/-II/-20/-30-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 31.08.2010

Vorlage Nr. 101.16.1849

**Neufassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad
Wilhelmshöhe**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kurbeitragssatzung der Stadt Kassel für den Kurbezirk Kassel-Bad Wilhelmshöhe in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die zur Zeit gültige Kurbeitragssatzung vom 16.12.1996 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.09.2001 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Wesentlicher Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Abgrenzung des Kurbezirks. Diese wurde bisher durch Beschreibung der Kurbezirksgrenzen mit Straßennamen vorgenommen. Das Verfahren hat sich jedoch nicht bewährt. Insbesondere bestand bei vielen Eckgrundstücken Unklarheit darüber, ob das jeweilige Grundstück zum Kurbezirk gehört oder nicht. Künftig verweist die Satzung gemäß § 2 auf eine amtliche Karte, die den Kurbezirk definiert.

Der Kurbezirk selbst soll ferner um das neue Wohngebiet „Marbachshöhe“ erweitert werden.

Darüber hinaus wurde die Satzung in vielen Bereichen sprachlich gestrafft und modernisiert. Einige neue Formulierungen dienen der rechtlichen Klarheit.

Schließlich berücksichtigt die neue Satzung bereits die Umfirmierung der kassel-tourist GmbH in Kassel Marketing GmbH.

Zum Satzungsentwurf im Einzelnen:

Zu § 1

Die bisherige Formulierung erweckte den Anschein, die Grenzen des Kurbezirks wären identisch mit den Stadtteilgrenzen. Das war jedoch nie der Fall.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kassel und der Kassel Marketing GmbH findet nach wie vor auf Grundlage der Vereinbarung vom 30.11.1998 statt.

Zu § 2

Die bisherige Definition des Kurbezirks durch Nennung der Grenzstraßen wird aufgegeben. Die neue Kurbezirks-Karte im Maßstab 1: 5.000 schafft Klarheit über den genauen Verlauf der Grenze. Ermöglicht wird dies durch das digitale Geoinformationssystem, in dem sich der Grenzverlauf grundstücksscharf darstellen lässt.

Zu § 3

Kurbeitragspflichtig sind nur noch ortsfremde Personen, die im Kurbezirk eine Beherbergungsstätte aufsuchen. Die bisherige Vorschrift, nach der Ortsfremde unter Umständen beitragspflichtig wurden, ohne Wohnung zu nehmen, wurde aufgegeben. Die Erhebung konnte insoweit nie sichergestellt werden. Gleiches gilt für eine Beitragspflicht von Einwohnern des Kurbezirks, die Kurmittel in Anspruch nehmen. Die Vorschrift über Beginn und Ende der Kurbeitragspflicht wurde in § 7 (Entstehung des Kurbeitrages) übernommen.

Zu § 4

Der Kurbeitrag pro Person wird halbiert. Mit Mindereinnahmen wird dennoch nicht gerechnet, da von einer flächendeckenden künftigen Erhebung ausgegangen wird. Der niedrige Beitragssatz verspricht eine bessere Akzeptanz des Kurbeitrages bei den Beherbergungsbetrieben. Darüber hinaus werden saisonale Ermäßigung sowie die Ausgabe verschiedener Karten (Haupt- und Beikarten u. ä.) entbehrlich.

Zu § 5

Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entspricht dem Regelungsgehalt der alten Satzung. Nr. 4 wurde präzisiert. Nr. 5 enthält nun die Regelung, dass Minderjährige vom Beitrag befreit sind. Die alte Nr. 5 ist entbehrlich, da der betreffende Personenkreis ohnehin nicht mehr beitragspflichtig ist. Der Regelungsgehalt von Absatz 2 wurde nicht verändert. Durch die Reformen des Sozialrechts änderten sich jedoch die Bezugsgesetze.

Zu § 7

Beginn und Ende der Kurbeitragspflicht waren bisher in § 3 geregelt. Eine Entstehungsvorschrift fehlte in der bisherigen Satzung. Die Neufassung des § 7 dient der Rechtsklarheit.

Zu § 8

Die Regelungen zum Erhebungsverfahren wurden komplett überarbeitet. Die bisherigen Vorschriften waren unzureichend und teilweise unklar.

Absatz 1

Zunächst werden - geschlechtsneutral - Legaldefinitionen für die Verfahrensbeteiligten eingeführt. Die alte Satzung verwendete für die betreffenden Personen verschiedene Begriffe beiderlei Geschlechts nebeneinander. Neu ist ferner, dass alle Ortsfremden, seien sie kurbeitragspflichtig oder nicht, zur Beurteilung der Beitragspflicht dokumentiert werden müssen. In der Vergangenheit kam es oft vor, dass Kurgäste als Geschäftsreisende deklariert wurden. Die Beitragspflicht wurde so hintergangen.

Die Möglichkeit der elektronischen Beitragserhebung wird eingeführt.

Absatz 2

Hier wird die Auskunftspflicht der Reisenden explizit geregelt. Eine solche Vorschrift fehlte bisher.

Absatz 3

Die Bestimmungen zur Beitragsberechnung und -abführung waren bisher in § 9 enthalten. Gleiches gilt für die Haftungsvorschrift. Diese Aspekte gehören zum Erhebungsverfahren.

Absatz 4

Die monatliche Meldung wird durch eine vierteljährliche Meldung ersetzt. Das verringert den Verwaltungsaufwand der Meldepflichtigen und trägt zur Akzeptanz der Abgabe bei.

Absatz 5

Für Kurkliniken ist es oft schwierig, in beitragspflichtige und beitragsfreie Patienten zu unterscheiden. Die Differenzierung erfordert großen Aufwand, sodass der Wunsch nach Pauschalregelungen besteht. Diesem wird durch diese Regelung Rechnung getragen. Ferner ergibt sich Spielraum für Großveranstaltungen u. ä.. Die Formulierung findet sich in ähnlicher Form auch in anderen Satzungen der Stadt Kassel.

Zu § 9

Möglichkeiten der Prüfung bot die bisherige Satzung nur sehr eingeschränkt in § 8. Die neue Regelung erlaubt eine umfassende Prüfung der Angaben der Meldepflichtigen durch die Kurverwaltung.

Zu § 10

Der bisherige Regelungsinhalt wurde gestrichen: Die Verjährung ergibt sich aus dem KAG in Verbindung mit der AO. Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Kurkarte, die sich bisher in § 7 fanden. Die Formulierungen wurden gestrafft. Die Differenzierung in Haupt- und Beikarte kann wegen des niedrigen Beitragssatzes entfallen. Die Gebühr für Ausgabe einer Ersatzkarte wurde angepasst. Die Regelung über die Gebühr für verlorene oder nicht nachweisbare Kurkarten soll Missbrauch mit Blankodokumenten vorbeugen.

Eine Synopse der bisherigen Kurbeitragssatzung und der zu beschließenden Neufassung sind der Vorlage beigelegt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte sind als Anlage ebenfalls beigelegt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen.

Gesonderter Hinweis zu § 2:

Die gemäß § 2 der zu beschließenden Satzung einen Bestandteil der Satzung darstellende Kurbezirkskarte wird nach Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Aushangverfahren gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel im Wege der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht und kann vor Beschlussfassung in der Geschäftsstelle des Magistrats, Zimmer W 214, eingesehen werden.

Von einer Vervielfältigung wird aus Kostengründen abgesehen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister